

INFOFAX 11-2021 vom 09.09.2021

➤ **Agrarantrag 2021: Modifikation von Zwischenfruchtflächen ÖVF**

Sollte sich Ihre Anbauplanung hinsichtlich der ÖVF-Zwischenfrüchte geändert haben, teilen Sie den Sachbearbeitern aus der Kreisstelle die Änderung bitte **frühzeitig schriftlich** mit.

Grundsätzlich müssen die Modifikationsflächen im Flächenantrag bereits enthalten sein und mit Zwischenfrucht genutzt werden. **Die Änderung ist bis zum 1.10. des jeweiligen Jahres möglich.**

Allerdings ist eine Modifikation von Antragsflächen ab dem Zeitpunkt **nicht mehr zulässig, wenn bei einer Vor-Ort-Kontrolle** in Bezug auf die betroffene Fläche **ein Verstoß festgestellt wurde**. Sowie wenn bei einer **Verwaltungskontrolle** in Bezug auf die betroffene Fläche **ein Verstoß festgestellt wurde** und dieser dem Antragssteller mitgeteilt wurde. Deswegen ist es wichtig, mögliche Änderungen zeitnah mitzuteilen!

➤ **Änderungen im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW**

Seit dem 16. August gibt es folgende Änderungen im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW:

Neben den **Abgabemeldungen** lassen sich nun auch **Importmeldungen** für die Aufnahmen von Wirtschaftsdüngern nach NRW **nur noch digital** über das Meldeprogramm erfassen. Die bisherigen Papier-Formulare stehen nicht mehr zur Verfügung.

Das Gleiche gilt für die **Mitteilung über das Inverkehrbringen** von Wirtschaftsdüngern. Auch hier wurden die Formulare abgeschafft und eine digitale Mitteilung muss 2 Wochen vor der ersten Abgabe von Wirtschaftsdüngern im Programm erfasst werden. Werden Wirtschaftsdünger abgegeben, ohne vorher eine Mitteilung als Inverkehrbringer gemacht zu haben, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Deswegen macht es Sinn, sich im Meldeprogramm unter www.meldeprogramm-nrw.de anzumelden und zu überprüfen, ob die Mitteilung korrekt eingetragen ist.

Alle Meldungen über Wirtschaftsdünger-Abgaben bzw. -Aufnahmen für das Jahr 2021 müssen bis zum 31.03.2022 im Meldeprogramm erfasst sein.

➤ **Neue Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung gültig seit dem 08.09.2021**

Am 07.09.2021 wurde die neue Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) veröffentlicht und trat somit ab dem 08.09.2021 in Kraft. Erste Informationen hierzu haben Sie bereits mit dem Infofax 10-2021 vom 20.08.2021 erhalten.

Bei der Novellierung geht es zum einen um Anwendungsverbote von Glyphosat und zum anderen um Einschränkungen von Pflanzenschutzmitteln in bestimmten Gebieten.

Verboten wird die Anwendung von Glyphosat in **Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten** und die **Spätanwendung vor der Ernte**. Das bereits geltende Verbot der Anwendung von Glyphosat in **Naturschutzgebieten** bleibt bestehen.

Darüber hinaus gelten auch für landwirtschaftliche Flächen, die außerhalb der genannten Gebiete liegen, neue Einschränkungen:

1. Die Anwendung ist **nur noch im Einzelfall** zulässig, wenn andere Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind. Es müssen vorab alle Werkzeuge des integrierten Pflanzenschutzes und Alternativen beim Anbau (wie z.B. die Wahl eines geeigneten Saatzeitpunktes, mechanische Bodenbearbeitung und Unkrautregulierung) herangezogen werden.

2. Die Anwendung zur Vorsaatbehandlung im Rahmen von Direkt- oder Mulchsaatverfahren ist zulässig, jedoch **nicht in Wasserschutz-, Heilquellen- oder Naturschutzgebieten**.
3. Die Anwendung zur Vorsaat- und Stoppelbehandlung ist nur zulässig
 - a) auf **Teilflächen** mit perennierenden Problemunkräutern (z. B. Distel, Landwasserknöterich, Quecke, Ampfer, Ackerwinde, etc.) im bekämpfungswürdigen Umfang und dann auch nur auf dem befallenen Teilstück, nicht breitflächig! oder
 - b) auf Flächen, die der Erosionsgefährdungsklasse CC_{Wasser}1 und 2 oder CC_{Wind} zugeordnet sind.
4. Die Anwendung zur Grünlanderneuerung ist nur zulässig, wenn die Wirtschaftlichkeit oder Tiergesundheit gefährdet oder die Fläche der Erosionsgefährdungsklasse CC_{Wasser}1 und 2 oder CC_{Wind} zugeordnet ist.

In **Naturschutzgebieten**, Nationalparks und gesetzlich geschützten Biotopen (nach §30 BNatSchG) bleibt der Einsatz von Wirkstoffen, die in der Anlage 2 oder 3 der Verordnung stehen, verboten. Zusätzlich wird der **Einsatz von Herbiziden sowie der Einsatz von bienengefährlichen (Auflagen B1 – B3) und bestäubergefährlichen (Auflage NN410) Insektiziden grundsätzlich verboten!** Dies betrifft sehr viele Insektizide. Auch Tankmischungen aus zwei bienenungefährlichen Pflanzenschutzmitteln können betroffen sein.

Auch an **Gewässern** gibt es neue Auflagen: ab sofort muss ein **Abstand von 10 m ab Böschungsoberkante bzw. 5 m, wenn eine geschlossene und ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorliegt**, eingehalten werden. Ausgenommen hiervon sind kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Achtung: die genaue Kulisse, welche Gewässer in NRW betroffen sind, wird erst noch festgelegt. In diesem Zusammenhang hat sich zum Thema Gewässerstreifen auch die Frage ergeben, ob begrünte Gewässerstreifen die Förderung beibehalten. Nach heutigem Stand bleibt die Förderfähigkeit für die Gewässerstreifen erhalten.

Weitere Informationen zum Nachlesen und Antworten auf verschiedene Fragen finden Sie auf www.pflanzenschutzdienst.de unter dem Punkt „Neue Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung“. Dort finden Sie außerdem eine Anleitung, wie Sie unter www.tim-online.nrw.de/tim-online2/ nachschauen können, ob ihre Flächen von den Auflagen betroffen sind. Einen groben Überblick bietet auch das Geoportal des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de/Service/GEoportal/.

Bitte überprüfen Sie noch einmal, ob sich ihre Flächen nicht nur in Wasserschutz- sondern möglicherweise auch in Heilquellen- oder Naturschutzgebieten befinden. Hier gibt es im Kreis Minden-Lübbecke teilweise Überschneidungen. Um die Notwendigkeit des Glyphosateinsatzes zu belegen, ist es ratsam den Einsatz schriftlich und mit Fotos zu dokumentieren. Dies kann bei einer Fachrechtskontrolle aber auch bei Anzeigen Dritter hilfreich sein.

➤ **Erinnerung: Abgabefrist Förderanträge**

Die Frist für die Abgabe der Förderanträge endet am 30.09.2021. Bitte schicken Sie ihre Anträge rechtzeitig. Zu spät eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

➤ **Erinnerung: Abgabefrist Anträge Ausgleich Zone 2 in den WSGs Hedem, Lübbecke, Petershagen, Minden-Portastraße und Gorspen-Vahsen**

Auch hier endet die Frist am 30.09.2021. Bitte senden Sie die Anträge rechtzeitig **direkt an ihren Wasserversorger!**

Ansprechpartner Wasserkoooperation Minden-Lübbecke:

Stephan Grundmann
Tel.: 05741 / 3425-57
Mobil: 0162 / 3434 748

Stephan.Grundmann@lwk.nrw.de

Annette Wittemeier
Tel.: 05741 / 3425-48
Mobil: 0163 / 3772 685

Annette.Wittemeier@lwk.nrw.de

Christina Seidler
(Termine nach Vereinbarung)
Mobil: 0163 / 7647 627

Christina.Seidler@lwk.nrw.de